

Verzug der zu treffenden Investitionsvorentcheidung

- bis zu 4 Monaten 0,2%,
- je weitere 2 Monate Erhöhung des Zuschlages um 0,1 %.

Bezugsbasis für die Berechnung der normierten Zuschläge ist die mit der Investitionsvorentcheidung festgelegte, den Leistungsumfang des Auftragnehmers betreffende Kennziffer des Investitionsaufwandes. Bei Angabe von Toleranzen ist vom Mittelwert auszugehen. Die normierten Zuschläge dürfen 0,7 % der Kennziffer des Investitionsaufwandes nicht überschreiten.

(3) Die normierten Zuschläge betragen in Abhängigkeit vom Verzug der zu treffenden Grundsatzentscheidung für Bauvorhaben des komplexen Wohnungsbaues:

Verzug der zu treffenden Grundsatzentscheidung

- bis zu 4 Wochen 1,0%,
- je weitere 4 Wochen Erhöhung des Zuschlages um 0,2 %.

Bezugsbasis für die Berechnung der normierten Zuschläge ist der jeweils mit der Grundsatzentscheidung für Vorhaben, nutzungsfähige Teilvorhaben oder bauvorbereitende Maßnahmen bestätigte vertraglich zu vereinbarende Industriepreis. Die normierten Zuschläge dürfen 2,0 % des vertraglich vereinbarten Industriepreises nicht überschreiten.

(4) Der für die Berechnung des Verzuges des Treffens der Investitionsvorentcheidung bzw. Grundsatzentscheidung in Ansatz zu bringende Baubeginn ist stets der vertraglich vereinbarte Baubeginntermin. Baubeginn im Sinne dieser Anordnung ist

- bei Komplexstandorten der Beginn der komplexen Tiefbauarbeiten zur Sekundärererschließung gemäß § 15 der Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972,
- bei nutzungsfähigen Teilvorhaben und bauvorbereitenden Maßnahmen, soweit für diese eine gesonderte Grundsatzentscheidung getroffen wird, sowie für Einzelvorhaben der Beginn der Arbeiten für den mit der Grundsatzentscheidung dokumentierten Leistungsumfang.

(5) Wird der Verzug des Treffens der Investitionsvorentcheidung oder Grundsatzentscheidung dadurch beeinflusst, daß der Auftragnehmer seinen terminlichen Verpflichtungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Investitionsvorentcheidung bzw. zur Grundsatzentscheidung nicht nachkommt, ist bei der Bemessung der Verzugsfristen gemäß den Absätzen 2 und 3 die Terminüberschreitung in Abzug zu bringen, für die der General- bzw. Hauptauftragnehmer verantwortlich ist.

(6) Ergibt sich aus dem verspäteten Treffen der Grundsatzentscheidung durch Verschiebung des Baubeginntermins eine Verkürzung der wirtschaftlichen Bauzeit, gelten für die Berechnung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen die Preiszuschläge für die Unterschreitung der wirtschaftlichen Bauzeit gemäß Ziff. 3.2. der Richtlinie vom 14. August 1972 über die Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen bei der Durchführung von Bauleistungen sowie über die Berechnung der durch ungenügende Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9 S. 93).

§ 4

(1) Die durch normierte Zuschläge gemäß § 3 Absätze 2 und 3 zu erstattenden Mehrkosten sind nicht als Bauproduktion abzurechnen, sondern entsprechend den für vereinnahmte Vertragsstrafen und Schadenersatz geltenden Grundsätzen zu behandeln.

(2) Die Berechnung der Mehrkosten hat wie folgt zu erfolgen:

- Mehrkosten für verspätet getroffene Investitionsvorentscheidungen im komplexen Wohnungsbau zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung bzw. bei Baubeginn, wenn die Grundsatzentscheidung im Ausnahmefall erst nach dem Baubeginn getroffen wird,
- Mehrkosten für verspätet getroffene Grundsatzentscheidungen bei Baubeginn bzw. zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung, wenn diese im Ausnahmefall erst nach dem Baubeginn herbeigeführt wird.

(3) Für Mehrkosten wegen verspätet getroffener Grundsatzentscheidung haben die Auftragnehmer mit den Auftraggebern die Zahlungstermine, zu denen die Mehrkostenforderung auszugleichen ist, zu vereinbaren. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß

- 50 % der Mehrkostenforderung zum Zeitpunkt der Berechnung der Mehrkosten,
- 50 % der Mehrkostenforderung zu 2 bis 3 Zahlungsterminen während der Baudurchführung bis zur Übergabe des Vorhabens oder nutzungsfähigen Teilvorhabens, spätestens jedoch ein Jahr nach Baubeginn,

ausgeglichen werden.

§ 5

Die gemäß § 3 berechneten Mehrkosten sind aus Mehreinnahmen und Minderausgaben oder aus der Haushaltsreserve der örtlichen Räte zu finanzieren. Sofern diese Mittel nicht ausreichen, sind durch den jeweiligen örtlichen Rat zur Finanzierung des nicht gedeckten Betrages der örtlichen Volksvertretung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Können für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues aus objektiven Gründen die Termine für das Treffen der Investitionsvorentcheidung bzw. Grundsatzentscheidung nicht eingehalten werden und wurde eine Ausnahmegenehmigung durch den Minister für Bauwesen erteilt, kann durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes die Finanzierung daraus resultierender Mehrkosten beim Minister der Finanzen beantragt werden.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt abzuschließenden Wirtschaftsverträge. Sie gilt auch für noch nicht erfüllte Wirtschaftsverträge, wenn die Berechtigung der Berechnung von Mehrkosten gegeben ist, über deren Höhe jedoch zwischen den Vertragspartnern noch keine Übereinkunft erzielt werden konnte.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinie vom 14. August 1972 über die Berechnung von normierten durch ungenügende Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten im komplexen Wohnungsbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9 S. 95) sowie die Richtlinie Nr. 2 vom 8. März 1973 über die Berechnung von normierten durch ungenügende Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten im komplexen Wohnungsbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4 S. 19) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1974

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r